Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

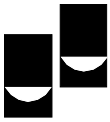

Abteilung III
C-8229/2008
{T 0/2}

Urteil vom 8. Juli 2009

Besetzung

Richter Antonio Imoberdorf (Vorsitz),
Richter Jean-Daniel Dubey, Richterin Ruth Beutler,
Gerichtsschreiber Daniel Grimm.

Parteien

J._____,
vertreten durch Fürsprecher Adrian Blättler,
Haus zum Anker, Ankerstrasse 24, 8004 Zürich,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot.

Sachverhalt:

A.
Der serbische Staatsangehörige J._____ (geb. [...], nachfolgend: Beschwerdeführer) reiste anfangs 1999, mit einem verfälschten kroatischen Reisepass, erstmals in die Schweiz ein. Am 15. Januar 1999 verurteilte ihn die Bezirksanwaltschaft Zürich deswegen zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 30 Tagen, unter Anrechnung von zwei Tagen Polizeihaft. Nach erfolgter Rückschaffung in sein Heimatland wurde er mit einer dreijährigen Einreisesperre belegt. Im Oktober 1999 gelangte der Beschwerdeführer erneut in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Während des Asylverfahrens heiratete er am 16. Februar 2001 die in Luzern geborene, ursprünglich aus Bosnien und Herzegowina stammende V._____, die ebenfalls die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt. Im Rahmen des Familiennachzugs erteilte ihm der Kanton Zürich in der Folge eine Aufenthaltsbewilligung, die letztmals bis zum 15. Februar 2004 verlängert wurde. Aus der Ehe gingen die Kinder A._____ (geb. [...]), S._____ (geb. [...]), Y._____ (geb. [...]) und Z._____(geb. [...]) hervor.

B.
Weil man den Beschwerdeführer verdächtigte, im internationalen Drogenhandel mitzuwirken, wurde er am 12. September 2003 in Amsterdam verhaftet. Am 1. April 2004 verhängte das Kollegialgericht Amsterdam über ihn wegen Betäubungsmitteldelikten eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie eine Geldstrafe von EUR 7'500.-. Nach Verbüssung dieser Strafe wurde er am 11. Juli 2005 an die Schweizer Behörden ausgeliefert. Mit Urteil vom 25. Oktober 2006 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschwerdeführer der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121) schuldig und verurteilte ihn – als Zusatzstrafe zum vorerwähnten Urteil des Kollegialgerichts Amsterdam – zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

Am 16. September 2008 wurde der Beschwerdeführer bedingt aus dem Strafvollzug entlassen und gleichentags nach Belgrad ausgeschafft, wo er sich inzwischen mit seiner Familie niedergelassen hat.

C.
Im Hinblick auf die Prüfung von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen teilte das BFM dem Beschwerdeführer am 23. Oktober 2008 mit,

dass erwogen werde, über ihn ein unbefristetes Einreiseverbot zu verhängen, und räumte ihm Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Davon machte sein Parteivertreter mit Schreiben vom 3. November 2008 Gebrauch.

D.
Am 18. November 2008 verfügte die Vorinstanz über den Beschwerdeführer ein Einreiseverbot für die Dauer von zehn Jahren und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Zur Begründung führte sie unter Bezugnahme auf Art. 67 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Oktober 2006 aus, angesichts der Schwere der über eine längere Zeit hinweg begangenen Straftaten und der betroffenen Rechtsgüter überwiege das Interesse an einer Fernhaltemassnahme die geltend gemachten privaten Interessen an künftigen ungehinderten Einreisen in die Schweiz.

E.
Mit Beschwerde vom 22. Dezember 2008 an das Bundesverwaltungsgericht beantragt der Beschwerdeführer, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und ein Einreiseverbot von höchstens fünf Jahren auszusprechen. Hierzu lässt er im Wesentlichen vorbringen, Ehefrau und Kinder hätten den Schweizer Pass und unterlägen keinem Einreiseverbot. Seine Gattin sei in der Schweiz geboren und hier aufgewachsen. Auch wenn sie daneben noch einen serbischen Pass besitze, könne die Wohnsitznahme in Belgrad nur eine vorübergehende sein. Die meisten ihrer Angehörigen wohnten hierzulande, wohin sie in einigen Jahren zurückzukehren gedenke. Die Justizvollzugsbehörden des Kantons Zürich seien davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer aus der Verhaftung und den Bestrafungen in Amsterdam und Zürich die Lehren gezogen habe und sich in Zukunft regelkonform verhalten werde. Im Übrigen sei er nur einmal verhaftet worden, er habe also nicht während laufendem Strafverfahren oder nach bereits erfolgter Verurteilung erneut delinquiert. Die Prognosen für das künftige Verhalten in der Gesellschaft erwiesen sich daher als günstig. Aufgrund der Interessenabwägung zwischen den engen familiären Beziehungen der Familie Jevric zur Schweiz einerseits und den zu berücksichtigenden Sicherheitsinteressen andererseits, sei zwar ein Einreiseverbot zu verhängen, dieses aber auf maximal fünf Jahre zu beschränken.

Der Rechtsmitteleingabe war ein Exemplar der Verfügung des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 29. Juli 2008 betreffend bedingter Entlassung beigelegt.

F.
Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 23. Februar 2009 auf Abweisung der Beschwerde.

G.
Mit Replik vom 26. März 2009 hält der Beschwerdeführer an seinen Anträgen und deren Begründung fest.

H.
Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsbetroffener legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

1.4 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig (Art 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

2.
Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie – soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-135/2006 vom 20. Dezember 2007 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

3.
3.1 Mit Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Das AuG beansprucht Geltung auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, sei es nun auf Gesuch hin oder von Amtes wegen (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG e contrario; ferner BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Die vorliegende Streitsache untersteht somit grundsätzlich dem neuen Recht, sofern dessen Anwendung nicht zur echten Rückwirkung führt. Eine solche ist nur ausnahmsweise und gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zulässig, die in der intertemporalen Regel des Art. 126 AuG jedoch nicht erblickt werden kann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2A.242/2001 vom 26. Oktober 2001 E. 3b mit Hinweisen).

3.2 Wird gegen eine Person, welche nicht Angehörige eines Staates ist, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 AuG) gebunden ist, ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG verhängt, wird diese Person gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 96 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) und Art. 16 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die

polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) grundsätzlich im Schengener Informationssystem ([SIS], vgl. dazu Art. 92 ff. SDÜ) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Eine solche Ausschreibung einer Person im SIS zur Einreiseverweigerung aufgrund einer vom BFM verhängten Fernhaltemassnahme bewirkt, dass ihr die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten verweigert wird (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex bzw. SGK, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1–32]).

4.

4.1 Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot entspricht der altrechtlichen Einreisesperre des Art. 13 ANAG. Es kann nach Art. 67 Abs. 1 AuG vom BFM über ausländische Personen verfügt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b), ausgeschafft worden sind (Bst. c) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden mussten (Bst. d). Das Einreiseverbot wird befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Während der Gültigkeit des Einreiseverbots ist der ausländischen Person die Einreise in die Schweiz untersagt. Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann das Einreiseverbot vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 4 AuG).

4.2 Wie bereits die altrechtliche Einreisesperre ist das Einreiseverbot keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtgüter Einzelner (BBl 2002 3809; vgl. auch Rainer J. Schweizer / Patrick Sutter / Nina Widmer, in: Rainer J. Schweizer [Hrsg.], Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, Basel 2008, Teil B Rz. 12 und 13 mit Hinweisen). In diesem Sinne liegt nach Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) ein

Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz fallen ohne weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können als solche ein Einreiseverbot nach sich ziehen (zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1684/2008 vom 28. Oktober 2008 E. 4.1 – 4.3). Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen Drogendelikten führten denn schon nach altem Recht regelmässig zur Anordnung einer Einreisesperre (siehe beispielsweise Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1401/2008 vom 20. August 2008 E. 5.2, C-8211/2007 vom 16. Mai 2008 E. 5.2 oder C-137/2006 vom 31. März 2008 E. 6.8). Hat eine Person im Ausland Straftaten begangen, so kann aus präventiven Gründen eine Fernhaltemassnahme ausgesprochen werden, sofern ein Bezug zur Schweiz besteht (vgl. BBl 2002 3813; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6528/2008 vom 14. Mai 2009 E. 5.2).

5.

5.1 Laut den Urteilen des Kollegialgerichts Amsterdam vom 1. April 2004 und des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Oktober 2006 hat sich der selber nicht drogenabhängige Beschwerdeführer in zwei zeitlich getrennten Phasen (2001 bzw. 2003) wiederholt am Handel mit grossen Mengen von Betäubungsmitteln beteiligt, was Freiheitsstrafen von insgesamt siebeneinhalb Jahren nach sich zog. Aus fremdenpolizeilicher Sicht negativ ins Gewicht fällt vor allem, dass er Heroin und Kokain in einem Umfang umsetzte (30 Kilogramm bzw. 5,3 Kilogramm, bei jeweils unbekanntem Reinheitsgrad), der die Grenze zum schweren Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 Bst. a BetmG bei weitem überschritt (siehe dazu BGE 109 IV 143 E. 3b S. 144 f.). Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer gemäss dem letztgenannten Strafurteil im Drogenhandel auf eher oberer Hierarchiestufe anzusiedeln ist und er seine deliktische Tätigkeit wie einen Beruf ausübte. Dementsprechend erachtete das Bezirksgericht Zürich sein Verschulden als schwer.

5.2 Ausländische Straftäter, die durch Verbreitung harter Drogen die Gesundheit anderer gefährden oder beeinträchtigen, sind während einer gewissen Zeit von der Schweiz fernzuhalten. Damit soll der weiteren Ausbreitung des verbotenen Handels mit Betäubungsmitteln entgegengewirkt werden. Aufgrund der Zunahme solcher Taten ist zum Schutz der Allgemeinheit durch eine kontinuierliche und strenge Verwaltungspraxis zu verdeutlichen, dass schwere Widerhandlungen gegen das BetmG mit langjährigen Fernhaltemassnahmen geahndet

werden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit ist dabei durch Abschreckung nicht nur des jeweiligen Straftäters, sondern auch anderer potenzieller Rechtsbrecher weitest möglich zu gewährleisten (vgl. BGE 131 II 352 E. 4.3.1 S. 359 f., BGE 125 ll 521 E. 4a S. 526 oder die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1401/2008 vom 20. August 2008 E. 5.2, C-8211/2007 vom 16. Mai 2008 E. 5.2, C-137/2006 vom 31. März 2008 E. 6.8 und C-88/2006 vom 13. Juni 2007 E. 5.3). Der erforderliche Bezug zur Schweiz ist auch mit Blick auf das Urteil des Kollegialgerichts Amsterdam vom 1. April 2004 offenkundig vorhanden, gilt der Handel mit harten Drogen doch sowohl nach niederländischem als auch nach schweizerischem Recht als eine sehr gravierende Straftat (siehe dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_858/2008 vom 24. April 2009 E. 5.1 oder Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6528/2008 vom 14. Mai 2009 E. 6.4). Die Voraussetzungen für eine Fernhaltemassnahme gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG sind somit zweifelsohne erfüllt, was auch der Parteivertreter nicht in Abrede stellt.

6.
Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich und St. Gallen 2006, S. 127 f.).

6.1 Mit Blick auf die Dauer der verhängten Massnahme von Belang erscheint in erster Linie der mit den Urteilen des Kollegialgerichts Amsterdam und des Bezirksgerichts Zürich geahndete Handel mit Heroin und Kokain. Das diesbezügliche Fehlverhalten des Beschwerdeführers wiegt aus präventivpolizeilicher Sicht schwer, war er doch aus rein finanziellen Motiven bereit, auf diese Weise die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen erheblichen gesundheitlichen Gefahren auszusetzen. Ein denkbar schlechtes Licht auf ihn wirft ebenfalls, dass er sich durch seine Stellung als Ehemann und Vater von (damals) zwei Kin-

dern nicht von seinem strafbaren Verhalten hat abhalten lassen. Vor diesem Hintergrund musste er wie angetönt (siehe E. 5.2 hiervor) generell damit rechnen, aus spezifisch ausländerrechtlicher Sicht über Jahre hinweg als Risikofaktor für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrachtet zu werden.

6.2 Was den Hinweis auf die Verfügung des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 29. Juli 2008 betreffend bedingter Entlassung anbelangt, so lässt sich damit die Angemessenheit des Einreiseverbots in seiner zeitlichen Dauer nicht ernsthaft in Frage stellen. Zum einen war das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug der vorerwähnten Verfügung zufolge keineswegs klaglos, zum anderen äusserte sich die Strafvollzugsbehörde des Kantons Zürich zu den Prognosen weit vorsichtiger und zurückhaltender als dies der Parteivertreter in der Beschwerdeschrift vom 22. Dezember 2008 wiederzugeben versucht. Zu bedenken gilt es ferner, dass für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen ist. Von vorrangiger Bedeutung ist stattdessen, wie lange sich eine straffällig gewordene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (vgl. BVGE 2008/24 E. 4.3 und 6.2). Die Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgte vorliegend erst am 16. September 2008. Mit Blick auf die vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsgüter erweist sich die seit seiner Haftentlassung abgelaufene Bewährungszeit mithin als viel zu kurz, als dass schon in unmittelbarer oder mittelbarer Zukunft von einer grundlegenden und gefestigten Wandlung ausgegangen werden könnte (vgl. BGE 130 II 493 E. 5 S. 504).

Aus den dargelegten Gründen erscheint die Anwendung eines strengen Massstabs gerechtfertigt und zum heutigen Zeitpunkt ein öffentliches Interesse an einer langjährigen (und nicht, wie beantragt, maximal fünfjährigen) Fernhaltemassnahme gerechtfertigt.

6.3 Schliesslich verweist der Rechtsvertreter auf die engen familiären Bindungen des Beschwerdeführers zur Schweiz sowie auf die Situation von dessen Ehefrau und den mittlerweile vier gemeinsamen Kindern.

In vorliegendem Zusammenhang können allfällige Einschränkungen des Privat- bzw. Familienlebens des Beschwerdeführers aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein, soweit jene auf das Fehlen

eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind (siehe Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1401/2008 vom 20. August 2008 E. 6.5, C-8561/2007 vom 18. Juni 2008 E. 7.4 oder C-137/2006 vom 31. März 2008 E. 6.4). Die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, wobei im Falle einer Bewilligungserteilung auch das bestehende Einreiseverbot aufzuheben wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_793/2008 vom 27. März 2009 E. 3.2). Der Beschwerdeführer scheint sich bewusst, dass die Schweizer Migrationsbehörden sich wegen seiner Delinquenz bis auf Weiteres nicht zu einer Anwesenheitsregelung bereit erklären werden. Er hat sich deshalb mit seiner Familie in Belgrad niedergelassen. Ehefrau und Kinder möchten allerdings in einigen Jahren bzw. laut Replik möglichst bald wieder in der Schweiz Wohnsitz nehmen. Nach Darstellung des Rechtsvertreters werden die vier Kinder ihren Schulabschluss mit Sicherheit in der Schweiz absolvieren. Angesichts seiner Ehe und der daraus resultierenden verwandtschaftlichen Beziehungen zu hier lebenden Personen dürfte der Beschwerdeführer – auch im Hinblick auf eine allfällige spätere Rückkehr seiner Familie in die Schweiz – tatsächlich ein beträchtliches Interesse daran haben, diese persönlichen Beziehungen weiter zu pflegen. Zudem ist grundsätzlich verständlich, wenn er seine Familie bei deren Reisen in die Schweiz begleiten möchte. Von daher stellt sich die Frage, ob die über die Verweigerung des Aufenthalts hinausgehende, durch das langjährige Einreiseverbot zusätzlich erwirkte Erschwernis vor Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) standhält.

6.4 Die Wirkungen des Einreiseverbots bestehen nicht darin, dass dem Beschwerdeführer während dessen Geltungsdauer Besuchsaufenthalte bei ihm nahe stehenden Personen in der Schweiz schlichtweg untersagt wären. Es steht ihm vielmehr die Möglichkeit offen, aus wichtigen Gründen mittels begründetem Gesuch die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltemassnahme zu beantragen (Art. Art. 67 Abs. 4 AuG). Die Suspension wird aber praxisgemäss nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (zum Ganzen siehe Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1401/2008 vom 20. August 2008 E. 6.5, C-8561/2007 vom 18. Juni 2008 E. 7.4 oder C-1331/2006 vom 9. April 2008 E. 4.1.4). Im dargelegten Umfang und Rahmen kann den geltend gemachten privaten Interessen der nächsten Angehörigen

Rechnung getragen werden. Ob in diesem, in erster Linie administrativen Erschwernis bereits ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Familienleben begründet ist, kann offen bleiben. Selbst wenn von einem unter dem Gesichtspunkt von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK relevanten Eingriff ausgegangen würde, wäre eine Störung des Familienlebens in Anbetracht der aktuellen Situation geringfügig. Ein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition wäre unter den konkreten Begebenheiten gestützt auf Art. 8 Ziff. 2 EMRK im Übrigen ohnehin als zulässig zu betrachten.

6.5 Bei dieser Sachlage erweist sich das zehnjährige Einreiseverbot unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in vergleichbaren Fällen von Betäubungsmitteldelinquenz als verhältnismässig und angemessen.

7.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

8.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Dispositiv Seite 12

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem am 13. Januar 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.
Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. ZEMIS [... retour)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (Ref-Nr. ZH [...])

Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber:

Antonio Imoberdorf Daniel Grimm

Versand: